Gemeinde Drasenhofen
2165 Drasenhofen, Brünner Straße 43
pol. Bezirk Mistelbach
Tel.: 02554/85200, Fax. 02554/85200-1
E-Mail: gemeinde@drasenhofen.at
UID-Nr. ATU 16275803

Antrag Raumreservierung

□ Veranstaltungszentrum (VAZ) Kleinschweinbarth □ Dorfzentrum (DZ) Stützenhofen □ Turnsaal der Volksschule

□ Jugendräume Kleinschweinbarth □ Veranstaltungsraum (VR) Steinebrunn □ Wirtshausgarten Steinebrunn

Firma/Institution/Verein/Körperschaft	
Familienname, Titel der Ansprechperson	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße/Haus-Nr./Stiege/Tür	
PLZ, Ort	
Handynummer, E-Mail	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	
Raummiete von- bis	
Gesamtbesucherzahl (erwartet)	

Der/die Veranstalter/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass sie/er die Tarif- & Benützungsordnung für die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Drasenhofen in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung akzeptiert!

Ort, Datum		Unterschrift	

Von der Gemeinde auszufüllen:	Vereinbartes Nutzungsentgelt		
Nutzungsentgeltreduktion: □ freigestellt □ 50% □ volle Verrechnung	Wochenendpauschale	□ VAZ € 400,- □ Jugendräume € 120,- □ DZ Stützenhofen € 120,- □ VR Steinebrunn € 120,-	□ Heizkostenzuschlag € 100,- □ Heizkostenzuschlag € 30,- □ Heizkostenzuschlag € 30,- □ Heizkostenzuschlag € 30,-
Kalendereintrag in Outlook erledigt? □ Ja □ Nein	Tagespauschale	□ VAZ € 150,- □ Jugendräume € 50,- □ DZ Stützenhofen € 50,- □ VR Steinebrunn € 50,- □ Wirtshausgarten Steinebrunn € 25,- Anzahl der Tage:	□ Heizkostenzuschlag € 50,- □ Heizkostenzuschlag € 10,- □ Heizkostenzuschlag € 10,- □ Heizkostenzuschlag € 10,-
Entgegennahme und Bearbeitung am von	Mitbenutzung	□ Toiletten-/Küche € 30,- Anzahl der Tage:	□ Heizkostenzuschlag € 10,-
	Turnsaal	€ 20,- pro Stunde – Stundenanzahl:	

Tarif- & Benützungsordnung für die

Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten

§ 1
Allgemeine Bedingungen

(1) Diese Richtlinie regelt die Vermietung folgender Veranstaltungsräumlichkeiten:
   a. Veranstaltungszentrum Kleinschweinbarth in der Folge VAZ Kleinschweinbarth genannt inkl. Jugendräume
   b. Veranstaltungsraum Steinebrunn in der Folge VR Steinebrunn genannt
   c. Dorfzentrum Stützenhofen in der Folge genannt DZ Stützenhofen
   d. Turnsaal der Volksschule Drasenhofen

(2) Alle Privatpersonen sind unabhängig von ihrer Stellung und Ausübung ehrenamtlicher Funktionen gleichgestellt.

(3) Der Turnsaal der Volksschule ist Sportveranstaltungen vorbehalten.

(4) Ausnahmslos jede Benützung ist vorab mit dem Hauswart bzw. in dessen Abwesenheit mit dem Gemeindeamt abzustimmen und im dafür vorgesehenen Kalender im Gemeindeamt einzutragen.

(5) Eine Weitergabe der Nutzung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2
Pflichten des Veranstalters

(1) Der Benutzer verpflichtet sich darauf zu achten, dass alle Teilnehmer und Gäste mit dem Nutzungsgegenstand und dem Inventar vor, während und nach der Veranstaltung sorgfältig und pfleglich umgehen. Im Falle eines Schadens ist der Hauswart bzw. in dessen Abwesenheit das Gemeindeamt spätestens am nächsten Werktag über den Schaden und die maßgeblichen Umstände zu informieren.

(2) Tische und Stühle sind vom Veranstalter selbst aufzustellen, nach der Veranstaltung ordentlich zu reinigen und auch derart abzustellen, wie sie vor der Veranstaltung vorgefunden wurden.

(3) Unbefugte nicht eingewiesene Personen dürfen an technischen Anlagen nicht hantieren.

(4) Das Rauchen ist ausnahmslos untersagt, ebenso der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und leicht brennbaren Flüssigkeiten sowie die Verwendung von Pyrotechnik. Bei der Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass entsprechende, nicht brennbare Kerzenhalter bzw. -gläser verwendet werden. Kerzen dürfen niemals ohne Aufsicht verwendet werden.

(5) **Alle benutzten Räume und Flächen inkl. Toilettenanlagen ausgenommen Küchenräume müssen nach der Benutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand (besenrein) übergeben werden**. In diesem Fall sind die Reinigungskosten in der Benutzungspauschale enthalten. Sollte durch grobe Verschmutzung oder andere Umstände zusätzlicher Reinigungsbedarf erforderlich sein, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand an den Veranstalter weiter verrechnet.

(6) Bei Verwendung der Küchenräume sind das Mobiliar und Inventar (Geräte, Arbeitsflächen, Geschirr, Gläser, Besteck, etc.) nach der Benutzung in einem ordentlichen, gründlich gereinigten und sauberen Zustand zu hinterlassen. Sollte durch eine grobe Verschmutzung oder andere Umstände zusätzlicher Reinigungsbedarf erforderlich sein, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand an den Veranstalter weiter verrechnet. Angebrochene Lebensmittel, Getränke und Verpackungen sind vom jeweiligen Nutzer mitzunehmen bzw. entsprechend zu entsorgen.

(7) Der bei der Veranstaltung entstandene Müll muss vom Veranstalter selbst unverzüglich entsorgt werden. Optional können von der Gemeinde Müllsäcke kostenpflichtig bezogen werden.

(8) Nach Veranstaltungsende müssen alle Lichter (ausgenommen automatische Schaltungen) und nicht benötigte Elektrogeräte ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen werden. Haustüren sind zu versperren.

(9) Bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter insbesondere zur Einhaltung des niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen muss der Veranstalter alle notwendigen behördlichen Genehmigungen im Vorfeld rechtzeitig einholen und allfällige Abgaben rechtzeitig leisten. Für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Es ist besonders auf die Vermeidung von ungebührlichem Lärm, insbesondere nach 22.00 Uhr und im Außenbereich zu achten.

(10) Fluchtwege sind ständig und in voller Breite freizuhalten und die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge ist sicherzustellen. Auflagen der Veranstaltungsbehörde, Brandschutz-vorschriften bzw. Auflagen anderer Behörden sind einzuhalten. Die allfällig behördlich genehmigte maximale Personenanzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben.

(11) Eine etwaige beabsichtigte Dekoration der Räume (Pflanzen, Girlanden, Teppiche, Werbebanner, Plakate etc.) kann nur in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, welche als schwer brennbar und schwach qualmend einzustufen sind. Die Kosten für die völlige Entfernung nach der Veranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 3
Rücktrittsrecht

(1) Der Gemeinde Drasenhofen steht ein fristloses Rücktrittsrecht zu, ohne dass der Veranstalter irgendwelche Rechtsfolgen daran knüpfen kann, wenn
   a. Der Veranstalter bei der Gemeinde Drasenhofen offene Verbindlichkeiten aufweist.
   b. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen vom Veranstalter nicht eingeholt werden bzw. wenn die Behörde die Veranstaltung untersagt.
   c. Der Gemeinde Drasenhofen Umstände bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.
   d. Die Gemeinde Drasenhofen infolge höherer Gewalt oder einem anderen gewichtigen Grund gezwungen ist, die Veranstaltungsräumlichkeiten vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen.
   e. Ein Nutzer hat das Recht, 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin von der Vereinbarung ohne Stornogebühr zurückzutreten. Nach diesem Termin ist das volle Nutzungsentgelt als Stornogebühr zu bezahlen. Das gilt auch für die von der Tarifordnung freigestellten bzw. begünstigen Vereine und Organisationen.

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt für ein Wochenende beginnend am Donnerstag um 8:00 Uhr und endend am Montag um 12:00 Uhr beträgt:
   a. Für der VAZ Kleinschweinbarth € 400,- zuzüglich eines etwaigen Heizkostenzuschlags von € 100,-
   b. Für die Jugendräume im VAZ Kleinschweinbarth, den VR Steinebrunn und das DZ Stützenhofen € 120,- zuzüglich eines etwaigen Heizkostenzuschlags von € 30,-

(2) Das Nutzungsentgelt für einen Tag beträgt:
   a. Für das VAZ Kleinschweinbarth € 150,- zuzüglich eines etwaigen Heizkostenzuschlags von € 50,-
   b. Für die Jugendräume im VAZ Kleinschweinbarth, den VR Steinebrunn und das DZ Stützenhofen € 50,- zuzüglich eines etwaigen Heizkostenzuschlags von € 10,-

(3) Werden im Zuge anderer Veranstaltungen Toiletten- und/oder Küchenbereiche der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mitbenützt, fällt eine Pauschale von € 30,- zuzüglich eines etwaigen Heizkostenzuschlags von € 10,- an.

(4) Das Benützungsentgelt für den Turnsaal der Volksschule beträgt € 20,- pro Stunde.

§ 4
Nutzungsentgeltreduktionen

(1) Vom Nutzungsentgelt freigestellt sind:
   a. Die Gemeinde und deren Institutionen (Gemeindeabwasserverband, Dreiländereck, Leader, Wasserverband, Jagdausschüsse etc.)
   b. Die politischen Parteien für Clubsitzungen und Wahlen zur eigenen Organisation bis zur Gemeindeebene
   c. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drasenhofen
   d. Das Rote Kreuz Drasenhofen
   e. Die örtlichen Bildungseinrichtungen
   f. Die Elternvereine der örtlichen Bildungseinrichtungen
   g. Die Pfarren der Gemeinde Drasenhofen
   h. Die Verschönerungsvereine
   i. Das Hilfswerk Drasenhofen
   j. Sportvereine aus dem Gemeindegebiet im Turnsaal für Trainingszwecke
   k. Chöre und Musikgruppen aus dem Gemeindegebiet für Probentätigkeit

(2) Von der Hälfte des Nutzungsentgelts befreit sind:
   a. Sportvereine (USC, SV, Turnerinnen, Tennis)
   b. Der Österreichische Kammeradschaftsbund Drasenhofen
   c. Die Jagdgesellschaften der Gemeinde Drasenhofen
   d. Der Kaiserstraßenverein
   e. Parteiveranstaltungen zum Zwecke der Gemeinderatsbildung (inkl. Jugendorganisationen)
   f. Seniorenvereine der Gemeinde Drasenhofen
   g. Chöre und Musikgruppen aus dem Gemeindegebiet

(3) Allfällige zu verrechnende Nachreinigungsarbeiten sind von der Nutzungsentgeltreduktion ausgenommen.

(4) Der Jugend Kleinschweinbarth wird eingeräumt, dass unvermietete Jugendräume im VAZ jederzeit kostenfrei benützt werden können.

§ 4
Sonderbestimmungen

(1) Im Einzelfall behält sich die Gemeindeführung vor, Räumlichkeiten unabhängig von dieser Tarif- und Benützungsordnung zu vermieten.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Tarif- und Benützungsordnung gilt ab 1. Oktober 2023 bis zur Erstellung einer neuen Tarifordnung durch die Gemeinde Drasenhofen. Gleichzeitig werden vorher gültige Benützungsrichtlinien und Tarifordnungen aufgehoben.